

Herzlichen Glückwunsch zur Geburt Ihres Kindes

Auf der folgenden Seite finden Sie Anmeldung zur Mitversicherung ab Geburt ohne Gesundheitsprüfung und ohne Wartezeiten.

Bitte beachten Sie folgende wichtige Hinweise zur Kindernachversicherung:

- Die Anmeldung zu Kindernachversicherung muss spätestens 2 Monate nach dem Tage der Geburt bei uns vorliegen
- Die Versicherung erfolgt zum Tag der Geburt Ihres Kindes
- Ein Elternteil muss am Tage der Geburt sein mindestens 3 Monaten bei der DBV oder AXA Krankenversicherung AG versichert sein (Krankenvollversicherung / beihilfekonforme Restkostenversicherung).
- Der Versicherungsschutz Ihres Kindes darf nicht höher oder umfassender sein als der des Elternteils
- Falls Ihnen die Steuer-ID Ihres Kindes noch nicht vorliegt, senden Sie uns diese einfach später per E-Mail zu.
- Kinder erhalten normalerweise den gleichen Versicherungsschutz wie das bereits versicherte Elternteil (ggf. angepasst an den Beihilfeanspruch) Wenn Sie bez. dem gewünschten Versicherungsumfang unsicher sind, tragen Sie einfach folgendes ein: "Gleiche Tarife". Wir ergänzen dies dann und senden Ihnen eine Kopie für Ihre Unterlagen zurück.

Bitte senden Sie das ausgefüllte Formular als Scan per E-Mail an:

stefan.schliessmann@dbv.de

oder per Post an:
DBV Krankenversicherung
Stefan Schließmann
Wilhelm-Umbach-Str. 4
63225 Langen

Sie haben Fragen zur Kindernachversicherung?

Rufen Sie uns an – kostenlos aus dem deutschen Festnetz: 0 800 – 03 28 328

oder 0 6103 – 3000 840 oder 0 178 624 30 28

Bitte in Blockschrift ausfüllen

Garantie

Hiermit garantieren wir Ihnen für Ihr neugeborenes Kind Versicherungsschutz ohne Wartezeiten und ohne Gesundheitsprüfung.

- Die Anmeldung zur Versicherung muss spätestens 2 Monate nach dem Tage der Geburt erfolgen.
- Der Versicherungsbeginn ist der Geburtstag.
- Ein Elternteil muss am Tage der Geburt mindestens seit drei Monaten bei uns krankenversichert sein.
- Der Versicherungsantrag des Elternteils angenommen wurde und zum Zeitpunkt der Antragstellung die 20. Schwangerschaftswoche noch nicht vollendet war.
- Der Versicherungsschutz Ihres Kindes darf nicht höher oder umfassender sein als der des höherversicherten Elternteils.
- Es darf aber für Ihr Kind ein geringerer tariflicher Selbstbehalt gewählt werden als der eines oder beider versicherten Elternteile.

Vom Vermittler auszufüllen

NL/VD BD AB Verm.Nr. Org.KZ Motiv GSG ZUV SV-VK-Nr.

Versicherungsnehmer/-in

Versicherungsnummer

Name Vorname Straße, Haus-Nr. PLZ/Ort

Versicherungsumfang des Elternteils

Tarife

Für Eltern im öffentlichen Dienst (Beamte/Arbeitnehmer) und deren beihilfeberechtigte Angehörigen.

Es gilt die Beihilfeverordnung des Bundes des Landes

Für _____ Personen besteht Anspruch auf Beihilfe (Beihilfeberechtigter und berücksichtigungsfähige Personen), davon _____ (Anzahl) Kinder.

Für die nachfolgende/-n Person/-en ändert der Beihilfebemessungssatz zum _____ auf 50 % 70 % _____ % (für Bremen, Hessen).

Daher beantrage ich die Anpassung der tariflichen Erstattungssätze für:

Name Vorname Name Vorname Name Vorname

Angaben zum Kind

Name Vorname Geburtsdatum männlich weiblich

Gewünschter Versicherungsumfang, bitte hier auch die Pflegepflichtversicherung, Tarife PVN und PVB, angeben

Tarife	Monatsbeitrag in EUR	Tarife	Monatsbeitrag in EUR

Gesamtmonatsbeitrag

Angebot gültig bis

(maßgebend ist der Tag des Eingangs beim Versicherer)

Hinweis

Wird ein von den Eltern abweichender Versicherungsschutz beantragt, dann bitte mit dem Antrag, das Beratungsprotokoll einreichen



Angaben zum Gesundheitszustand

Muss nur beantwortet werden, wenn für das Kind ein anderweitiger oder höherwertiger Zahnschutz gewünscht wird, als für die Eltern besteht.

Besteht eine Kieferanomalie oder Kieferfehlstellung? ja nein

Wenn ja, welche?

Widerrufsrecht

Ich bin über mein gesetzliches Widerrufsrecht informiert worden – siehe Rückseite

Ausgehändigte Unterlagen

Ich habe die Produktinformationsblätter, Vertragsinformationen, Versicherungsbedingungen für die beantragten Tarife erhalten.
(Nur notwendig, wenn Tarife ungleich der Tarife eines Elternteils)

Information zur Datenübermittlung und Steueridentifikationsnummer für Ihr Kind

Wir sind gesetzlich dazu verpflichtet, die zur Ermittlung der steuerlich abzugsfähigen Kranken- und Pflegepflichtversicherungsbeiträge bestimmten personenbezogenen Daten (Namen, Vertragsdaten, Steueridentifikationsnummer, geleistete Beiträge und ggf. Informationen zu erstatteten Beiträgen) an die Finanzbehörden zu übermitteln. Erfolgt keine Angabe der Steuer-ID, wird diese von der AXA Krankenversicherung ermittelt.

Steuer-ID-Nr. (11-stellig) des Kindes

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Unterschrift

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller/-in/ggf. gesetzlicher Vertreter



Widerrufsbelehrung für den Antrag auf Abschluss eines neuen Versicherungsvertrages und für den Bestand – jeweils im Antragsverfahren

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1, 3 und 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

DBV Deutsche Beamtenversicherung Krankenvversicherung, Abraham-Lincoln-Park 5, 65189 Wiesbaden, Postanschrift: 65172 Wiesbaden, Telefax: 0221-148 41914, E-Mail: info@dbv.de

Sofern Sie einen Versicherungsbeginn beantragen, der vor dem Ablauf der Widerrufsfrist liegt, erklären Sie sich einverstanden, dass der Versicherungsschutz vor Ablauf dieser Frist beginnt und der erste oder einmalige Beitrag (Einlösungsbeitrag) abweichend von der gesetzlichen Regelung – vor Ablauf der Frist fällig, d. h. unverzüglich zu zahlen ist.

Bei einer Vertragsänderung gilt: Sofern der Beginn der beantragten Vertragsänderung vor dem Ablauf der Widerrufsfrist liegt, erklären Sie sich einverstanden, dass der erste geänderte oder einmalige Beitrag – abweichend von der gesetzlichen Regelung – vor Ablauf der Frist fällig, d. h. unverzüglich zu zahlen ist.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämie, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Falle einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag, der sich je nach Zahlweise wie folgt berechnet:

Anzahl der Tage an denen der geänderte Versicherungsschutz bestanden hat	X	1/360 der im Antrag ausgewiesenen Jahresprämie
		1/180 der im Antrag ausgewiesenen Halbjahresprämie
		1/90 der im Antrag ausgewiesenen Vierteljahresprämie
		1/30 der im Antrag ausgewiesenen Monatsprämie

Bei einer Vertragsänderung gilt: Im Falle eines wirksamen Widerrufs wird der Zustand wieder hergestellt, wie er vor dieser Vertragsänderung bestand und wir erstatten Ihnen, sollte ein erhöhter Beitrag gezahlt worden sein, den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der erhöhten Prämie. Den Teil der erhöhten Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Falle einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag, der sich je nach Zahlweise wie folgt berechnet:

Anzahl der Tage an denen der geänderte Versicherungsschutz bestanden hat	X	1/360 des im Antrag ausgewiesenen erhöhten Teils der Jahresprämie
		1/180 des im Antrag ausgewiesenen erhöhten Teils der Halbjahresprämie
		1/90 des im Antrag ausgewiesenen erhöhten Teils der Vierteljahresprämie
		1/30 des im Antrag ausgewiesenen erhöhten Teils der Monatsprämie

Die Erstattung zurückzuzahlender Beiträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz oder im Falle einer Vertragsänderung der geänderte Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Ende der Widerrufsbelehrung

DBV Deutsche Beamtenversicherung Krankenvversicherung Zweigniederlassung der AXA Krankenvversicherung AG

Abraham-Lincoln-Park 5, 65189 Wiesbaden
 Postanschrift: 65172 Wiesbaden
 Internet: www.DBV.de
 Sitz der Gesellschaft: Köln
 Handelsregister Köln HR B Nr. 1012
 USt.-Ident-Nr. DE 122786679 · Versicherungssteuer nr.: 810/V90810030208
 Vorsitzender des Aufsichtsrats: Antimo Perretta;
 Vorstand: Dr. Alexander Vollert, Vorsitzender; Dr. Klaus Endres, Kai Kuklinski, Dr. Stefan Lemke, Dr. Thilo Schumacher, Dr. Marc Daniel Zimmermann.

